KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.209
(STA.2025.6509)
Art. 376

Entscheid vom 18. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Flütsch
Beschwerde-führerin	***A._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwältin Rebecca Leiser, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Beschuldigter	***B._____,*** […]
Anfechtungs-gegenstand	Teil-Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 11. Mai 2026 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) erstattete am 18. Juni 2025 bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen ihren Ehemann B._____ (fortan: Beschuldigter) wegen häuslicher Gewalt in Form wiederholter Tätlichkeiten, Drohung und einfacher Körperverletzung, begangen im Zeitraum zwischen dem 7. Juni 2024 und dem 2. Januar 2025.

1.2.
Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 ersuchte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau um Übernahme des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten.

1.3.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau verfügte am 1. Juli 2025 die Übernahme des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten.

2.
Am 11. Mai 2026 erliess die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die folgende Teil-Einstellungsverfügung:

> " 1.
> Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB), begangen am Ehegatten, vom […], in Y._____, X-Weg 131, durch psychische Gewalt sowie Entzug des Zugangs zu Essen und Finanzen, z.N. Privatklägerin (Ehegattin), wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO).
>
> 2.
> Es wird festgestellt, dass keine Verfahrenskosten entstanden sind (Art. 422 Abs. 1 StPO).
>
> 3.
> Über die Parteientschädigung wird wie folgt befunden:
>
> 3.1
> Betreffend die einzustellenden Sachverhalte wird der ehemaligen Wahlverteidigerin des Beschuldigten eine Entschädigung zu Lasten der Staatskasse von CHF 2'059.25 (inkl. Auslagen und MwSt) zu. Die Amtskasse wird angewiesen, diesen Betrag nach Rechtskraft der Einstellungsverfügung Rechtsanwältin Sarah Stirnemann, […], zu überweisen.

3.2
Die Privatklägerschaft hat bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenüber dem Beschuldigten keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

3.3
Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft in ausgewiesener Höhe von CHF 2'521.00 (inkl. Auslagen und MwSt) gehen zu Lasten der Staatskasse. Die Amtskasse wird angewiesen, diesen Betrag nach Rechtskraft der Einstellungsverfügung an Rechtsanwältin Rebecca Leiser-Schneider, […], zu überweisen.

4.
In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO)."

Diese Teil-Einstellungsverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 13. Mai 2026 genehmigt.

3.
3.1.
Gegen die ihr am 20. Mai 2026 zugestellte Teil-Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2026 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Juni 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und stellte die folgenden Anträge:

" 1.
Die Teil-Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau betreffend Herrn B._____ vom 11. Mai 2026 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten fortzusetzen.

2.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates. Die von der Staatsanwaltschaft gewährte unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung betreffend die Beschwerdeführerin gilt praxisgemäss auch für das Beschwerdeverfahren; eventualiter wird beantragt, der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die unterzeichnende Rechtsanwältin sei als deren unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen."

3.2.
Mit Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2026 (Postaufgabe) hielt die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau an den Erwägungen der angefochtenen Verfügung fest.

3.3.
Mit Beschwerdeantwort vom 22. Juni 2026 (Postaufgabe) beantragte der Beschuldigte die Abweisung der Beschwerde.

3.4.
Mit Stellungnahme vom 27. Juli 2026 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Beschwerdeanträgen fest.

3.5.
Mit Eingabe vom 5. August 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf eine Stellungnahme.

3.6.
Die Beschwerdeführerin reichte am 14. August 2026 eine weitere Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerdeführerin hat Strafantrag gestellt und sich dadurch als Privatklägerin konstituiert (Art. 118 Abs. 2 StPO). Sie ist als Partei folglich zur Anfechtung der (Teil-)Einstellungsverfügung legitimiert und in Bezug auf den Vorwurf der einfachen Körperverletzung als geschädigte Person zu betrachten. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

2.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung zusammengefasst aus, es sei zwar erstellt, dass die Beschwerdeführerin Ende Mai 2025 an einer deutlichen Mangelernährung gelitten habe, was grundsätzlich einen Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB darstellen könne. Für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten müsste ihm jedoch nachgewiesen werden, dass er diese Mangelernährung oder eine hinreichend intensive Beeinträchtigung der psychischen Integrität der Beschwerdeführerin wissentlich und willentlich in kausaler Weise herbeigeführt habe. Ein solcher Nachweis lasse sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht erbringen. Insbesondere bestünden keine hinreichenden Hinweise dafür, dass der Beschuldigte der Beschwerdeführerin die für ihre Ernährung notwendige Handlungsfreiheit entzogen oder sie in eine Unterernährung getrieben habe. Vielmehr sei ihr weiterhin möglich gewesen, selbst auf finanzielle Mittel zuzugreifen, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und eigenständig Nahrung zu beschaffen. Auch hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen fehle es sowohl an einem hinreichenden Nachweis der Kausalität als auch an der für Art. 123 StGB erforderlichen Intensität. Die geschilderten ehelichen Konflikte, auch wenn es dabei zu

Tätlichkeiten und einer Drohung gekommen sein möge, genügten insoweit nicht, zumal verschiedene Belastungen bereits vor dem fraglichen Zeitraum bestanden hätten. Insgesamt habe sich daher kein Tatverdacht erhärtet, der einen Strafbefehl oder eine Anklage wegen einfacher Körperverletzung rechtfertige, weshalb das Verfahren insoweit gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO einzustellen sei.

3.

3.1.

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO verfügt sie namentlich dann die (vollständige oder teilweise) Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Entscheidend dafür ist, ob der Verdacht gegen die beschuldigte Person in der Untersuchung nicht in dem Masse erhärtet wurde, dass Aussicht auf eine Verurteilung besteht, m.a.W. ein Freispruch zu erwarten ist. Der Tatverdacht ist bereits dann als anklagegenügend anzusehen, wenn die Tatbeteiligung der beschuldigten Person und eine strafrechtliche Reaktion (Strafe oder Massnahme) im Zeitpunkt des Entscheids über die Frage, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist, bloss wahrscheinlich erscheint (vgl. LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 17 zu Art. 319 StPO).

3.2.

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

4.
4.1.
Der einfachen Körperverletzung macht sich auf Antrag strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen in nicht schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB).

Eine einfache Körperverletzung setzt eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens voraus. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität liegt insbesondere vor, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass der Beizug eines Arztes notwendig ist. Auch eine Beeinträchtigung der psychischen Integrität kann den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllen, sofern sie ein gewisses Mass erreicht. Massgebend sind dabei einerseits Art und Intensität der Einwirkung und andererseits deren konkrete Auswirkungen auf die Psyche des Opfers (BGE 134 IV 189 E. 1.4). Während bloss harmlose und innert kurzer Zeit vorübergehende Störungen des Wohlbefindens nicht genügen, ist eine Körperverletzung anzunehmen, wenn die psychische Beeinträchtigung einem eigentlichen krankhaften Zustand gleichkommt. Bleibende oder längerfristige Folgen sind hierfür nicht erforderlich (ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage 2019, N. 3 ff. zu Art. 123 StGB).

4.2.
4.2.1.
Die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte heirateten am 14. November 2022 in Q._____. Die aus Q._____ stammende Beschwerdeführerin reiste im Januar 2024 in die Schweiz ein, um zum hier lebenden Beschuldigten zu ziehen. Während des anschliessenden Zusammenlebens soll es zu mehreren wechselseitigen Vorfällen häuslicher Gewalt gekommen sein. In deren Folge erliess die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau am 11. Mai 2026 sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen die Beschwerdeführerin je einen Strafbefehl, gegen den Beschuldigten wegen Drohung und wiederholter Tätlichkeiten, gegen die Beschwerdeführerin wegen einfacher Körperverletzung, Drohung und Verletzung der Verkehrsregeln (STA1 ST.2025.6509).

4.2.2.
Hinsichtlich der von der angefochtenen (Teil-)Einstellung betroffenen Vorwürfe brachte die Beschwerdeführerin vor, der Beschuldigte habe den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt, indem er ihre psychische

Gesundheit erheblich beeinträchtigt und sie in eine schwere Mangelernährung getrieben habe. Dies habe er bewirkt, indem er sie finanziell und sozial kontrolliert, ihr nicht ausreichend Nahrung zur Verfügung gestellt sowie sie wiederholt herabgewürdigt und gedemütigt habe, etwa durch die Verweigerung sexuellen Kontakts und eines friedlichen Ehelebens (vgl. Strafanzeige vom 18. Juni 2025).

4.3.

4.3.1.

Hinsichtlich der behaupteten Vorenthaltung von Nahrung ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin Ende Mai 2025 an einer schweren Mangelernährung bei einem BMI von 15 kg/m² litt (vgl. ambulanter Austrittsbericht Notfall vom 27. Mai 2025, S. 1 f.). Nicht hinreichend erwiesen ist hingegen, dass der Beschuldigte diesen Zustand dadurch verursachte, dass er ihr eine ausreichende Nahrungsaufnahme gezielt verunmöglichte. Die Beschwerdeführerin gab an, insbesondere ab Januar 2025 nur noch unzureichend mit Lebensmitteln versorgt worden zu sein. Teilweise habe der Beschuldigte Lebensmittel in seinem Zimmer eingeschlossen und ihr seine Bankkarte für Lebensmitteleinkäufe nicht mehr zur Verfügung gestellt. Überdies habe er von ihr verlangt, abgelaufene Lebensmittel zu essen (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 2. September 2025, Fragen 43, 46 und 47). Der Beschuldigte bestritt demgegenüber einen Lebensmittelmangel und erklärte, es sei stets mehr als genügend Essen vorhanden gewesen. Er habe von seiner Mutter gelernt, Lebensmittel kurz vor Ablaufdatum in Aktion zu kaufen und anschliessend einzufrieren (Einvernahme Beschuldigter vom 2. September 2025, Fragen 47, 53 und 54). Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Fotografien zeigen denn auch zu verschiedenen Zeitpunkten Lebensmittel im gemeinsamen Haushalt sowie von ihr zubereitete Mahlzeiten (vgl. Beilage "Proof 5" zur Strafanzeige vom 18. Juni 2025). Auch aus den Zeugenaussagen ergibt sich kein hinreichender Nachweis einer tatsächlichen Nahrungsdeprivation. Der Zeuge F._____ bemerkte zwar, dass die Beschwerdeführerin etwas abgenommen hatte, und gab ihr Essen mit nach Hause, nachdem sie ihm gesagt hatte, sie habe zuhause nichts zu essen. Er hatte jedoch selbst Lebensmittel beim Ehepaar gesehen und hielt ausdrücklich fest, nicht zu wissen, wie sich die Situation in seiner Abwesenheit dargestellt habe (Einvernahme F._____ vom 26. November 2025, Fragen 24-26 und 67). Seine Aussage stützt damit zwar den Gewichtsverlust und die entsprechenden Schilderungen der Beschwerdeführerin, nicht aber eine tatsächliche, strafrechtlich relevante Vorenthaltung von Nahrung durch den Beschuldigten.

4.3.2.

Auch in Bezug auf die übrigen dem Beschuldigten vorgeworfenen Verhaltensweisen lässt sich der erforderliche Kausalzusammenhang zur schweren Mangelernährung nicht hinreichend feststellen. Der ambulante Austrittsbericht des C._____ vom 27. Mai 2025 dokumentiert zwar objektiv eine

schwere Mangelernährung bei einem BMI von 15 kg/m² und einen kachektischen Ernährungszustand. Soweit darin eine Nahrungsdeprivation im Rahmen eines schädlichen Abhängigkeitsverhältnisses erwähnt wird, beruht diese Einschätzung jedenfalls auf der von der Beschwerdeführerin geschilderten Anamnese. Dass die Ursache der Mangelernährung davon unabhängig medizinisch festgestellt worden wäre, ergibt sich aus dem Bericht nicht (vgl. ambulanter Austrittsbericht Notfall vom 27. Mai 2025, S. 1 f.). Hinzu kommt, dass bei der Beschwerdeführerin bereits im Juni 2024 Appetitlosigkeit und weitere Beschwerden dokumentiert waren (vgl. Medical Report D._____ vom 2. Mai 2025, S. 3), mithin deutlich vor der von ihr behaupteten Verschärfung der finanziellen und lebensmittelbezogenen Kontrolle ab Januar 2025. Zwar schliesst dies nicht aus, dass spätere Verhaltensweisen des Beschuldigten zu einer Verschlechterung beitrugen. Den medizinischen Unterlagen und den übrigen Beweismitteln lässt sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass gerade diese Verhaltensweisen die im Mai 2025 festgestellte schwere Mangelernährung verursachten oder wesentlich verstärkten. Auch hinsichtlich der geltend gemachten Lumboischialgie fehlt ein konkreter medizinischer Nachweis dafür, dass diese durch ein Verhalten des Beschuldigten verursacht oder in strafrechtlich relevanter Weise verschlimmert wurde. Gegenüber dem Bezirksgericht Aarau gab die Beschwerdeführerin im Rahmen der Eheschutzverhandlung vom 24. September 2025 vielmehr an, bereits vor ein paar Jahren eine Rückenverletzung erlitten zu haben (vgl. Protokoll der Eheschutzverhandlung vom 24. September 2025, S. 10).

4.3.3.

Auch hinsichtlich der behaupteten finanziellen Kontrolle ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht für eine dadurch verursachte Gesundheitsschädigung. Der Beschuldigte räumte zwar ein, der Beschwerdeführerin ab Januar 2025 seine Debitkarte entzogen zu haben, wobei sie nach seiner Darstellung weiterhin über seine Kreditkarte verfügt habe (Einvernahme Beschuldigter vom 2. September 2025, Fragen 60 und 61). Auch der Umstand, dass der bei E._____ erzielte Lohn der Beschwerdeführerin offenbar auf das Konto des Beschuldigten floss, spricht für eine gewisse finanzielle Kontrolle. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin zugleich über Vermögenswerte auf einem eigenen Konto bei der F._____ bzw. über Anlagen von jedenfalls zeitweise mindestens Fr. 20'000.00 verfügte, nachdem ihr Vater ihr diesen Betrag als Darlehen überwiesen hatte. Der Beschuldigte war über den Bestand dieses Kontos informiert und hatte selbst Überweisungen darauf getätigt (vgl. Beilage 1 zur Beschwerdeantwort des Beschuldigten). Nach ihren eigenen Angaben sperrte die Beschwerdeführerin dem Beschuldigten im Februar 2025 den Zugriff auf die damit verbundene Plattform G._____ und zahlte das von ihrem Vater gewährte Darlehen im Mai 2025 eigenständig zurück. Mit der Rückzahlung hatte sie trotz Fälligkeit im Frühjahr 2025 zunächst zugewartet, weil die Anlagen an Wert verloren hatten und sie einen allfälligen späteren Gewinn für

ihre eigenen Bedürfnisse verwenden wollte (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 2. September 2025, Fragen 45, 62 und 63 sowie Einvernahme Beschwerdeführerin vom 4. Dezember 2025, Frage 43). Ungeachtet des Verhaltens des Beschuldigten spricht dies gegen eine tatsächliche Verfügungsunfähigkeit über diese Vermögenswerte und ebenso gegen das Vorliegen einer akuten finanziellen Notsituation.

4.3.4.
Ebenso wenig ist erstellt, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin in einer Weise sozial abschottete, die für eine Gesundheitsschädigung ursächlich gewesen sein könnte. Die Beschwerdeführerin gab selbst an, in ihrer Freiheit nie eingeschränkt gewesen zu sein und sich mit Unterstützung von Freunden fortbewegt zu haben (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 2. September 2025, Fragen 15 und 47). Der Zeuge F._____ bestätigte, dass die Beschwerdeführerin auch ohne den Beschuldigten bei ihm und seiner Familie vorbeikam (Einvernahme F._____ vom 26. November 2025, Fragen 27 und 40). Zudem dokumentieren die eingereichten Fotografien Ausflüge und Reisen sowie Kontakte mit weiteren Personen. Davon zu unterscheiden ist der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise aus Q._____ aufgrund der Sprache und ihres zunächst kleinen Beziehungsnetzes in gewissem Mass sozial weniger eingebunden war als der Beschuldigte, wie dies auch die Zeugin I._____ wahrnahm (Einvernahme I._____ vom 4. Dezember 2025, Fragen 43 und 45). Zwar sind psychische Belastungen der Beschwerdeführerin ärztlich dokumentiert. Die Akten zeigen jedoch bereits für das Jahr 2024 eine vielschichtige Belastungssituation, deren einzelne Ursachen sich nicht zuverlässig voneinander abgrenzen lassen. Dr. med. J._____ diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin zu jener Zeit eine Anpassungsstörung (vgl. Medical Report D._____ vom 2. Mai 2025, S. 2 f.). Die Ehe war zudem bereits früh von erheblichen Problemen geprägt. Die Beschwerdeführerin selbst schilderte Kommunikations- und Sexualprobleme sowie erhebliche Enttäuschungen über die Entwicklung der arrangierten Ehe (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 2. September 2025, Fragen 16 und 26). Der Zeuge F._____ bestätigte, dass ihm die Beschwerdeführerin bereits zu Beginn der Ehe von ihrer Unzufriedenheit berichtet hatte, und beschrieb die Parteien als sehr unterschiedliche Persönlichkeiten, deren Beziehung von Anfang an schwierig gewesen sei (Einvernahme F._____ vom 26. November 2025, Fragen 11, 17 und 44). Auch die Eheberaterin, welche die Parteien bereits 2024 gemeinsam gesehen hatte, erinnerte sich daran, dass beide unglücklich gewesen seien und die Beschwerdeführerin zudem mit ihrer eigenen Situation, namentlich hinsichtlich Studium und Arbeit, unzufrieden gewesen sei. Ein weiteres konkretes Eheproblem sei die fehlende Sexualität gewesen (Einvernahme K._____ vom 26. November 2025, Fragen 20-24 und 48). Hinzu kamen die mit dem Umzug in die Schweiz verbundene Neuorientierung sowie die separat verfolgten ehelichen Konflikte in Form von

Tätlichkeiten und Drohungen (vgl. E. 4.2.1 hiervor), die ebenfalls als Ursachen der psychischen Belastung in Betracht fallen.

4.3.5.
Bei dieser Ausgangslage lässt sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten, das die physische und psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin verursachte oder eine bereits bestehende Beeinträchtigung wesentlich verschlimmerte, nicht erstellen. Dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach ihrem Auszug nach eigenen Angaben deutlich verbesserte (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 2. September 2025, Frage 51), ändert daran nichts. Mit dem Auszug endete zugleich die gesamte eheliche Konflikt- und Belastungssituation, weshalb daraus nicht auf die konkrete Ursächlichkeit einzelner Verhaltensweisen des Beschuldigten geschlossen werden kann. Eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung erscheint damit auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" nicht als wahrscheinlicher als ein Freispruch. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hat das Verfahren insoweit zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

5.
5.1.
Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

5.2.
Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 136 StPO konkretisiert die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafprozess (Urteil des Bundesgerichts 6B_1254/2018 vom 17. September 2019 E. 3.3 mit Hinweis). Nach der genannten Bestimmung gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO). Dem Opfer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen

Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Beschwerde, Ziff. III.5) – erneut zu beantragen (Art. 136 Abs. 3 StPO).

5.3.
Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine Unterlagen zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen eingereicht. Insbesondere bleibt unklar, ob und in welchem Umfang sie gegenwärtig einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Beurteilung der Mittellosigkeit ist damit nicht möglich. So oder anders geht aus den vorstehenden Ausführungen hervor, dass sich ihre Beschwerde gegen die (Teil.)Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau von vornherein als aussichtslos erwies. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist somit abzuweisen.

6.
6.1.
Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihr keine Entschädigung auszurichten.

6.2.
Dem nicht verteidigten Beschuldigten ist mangels entschädigungspflichtigen Aufwands im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 118.00, zusammen Fr. 1'118.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 18. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Flütsch